

Die Wiener Gerichtsmedizin im Dienst nationalsozialistischer Biopolitik – Projektbericht

Dr.Ingrid Arias

Die Aufarbeitung der Medizingeschichte in der NS-Zeit zeigt, wie sehr nicht nur ideologisch belastete Fächer, wie Rassenhygiene oder Erbbiologie, sich in den Dienst der Politik stellten, sondern wie jeglicher Fachbereich der Medizin davon betroffen war. Mediziner spielten sowohl bei der Implementierung von rassenhygienischen Vorstellungen als auch bei der Organisation und Durchführung erbbiologischer Maßnahmen eine zentrale Rolle. Weniger bekannt ist allerdings, dass auch Gerichtsmediziner in vielfältiger Weise in die nationalsozialistische Biopolitik verstrickt waren.

Im Rahmen des Projektes „Die Wiener Gerichtsmedizin 1938-1960“ wurde ein besonderer Schwerpunkt auf die Aufklärung der gegenseitigen Vereinnahmung von Politik und Wissenschaft gelegt. Aus dem Projekt sollen einige Aspekte ideologischer Beeinflussung der gerichtsmedizinischen Arbeit herausgegriffen werden:

- 1.) Die Tätigkeit Wiener Gerichtsmediziner am Erbgesundheitsgericht im Rahmen von Sterilisations- und Kastrationsprozessen.
- 2.) Die Bedeutung gerichtlicher Obduktionsbefunde für die Abtreibungsbekämpfung im Rahmen der pro- und antinatalistischen Politik des Dritten Reiches.
- 3.) Das Kriminalmedizinische Institut in Wien und der Fall Bruno Lüdke: die erbbiologisch-anthropologische Untersuchung und Vermessung des angeblichen Massenmörders erfolgte am Institut für gerichtliche Medizin in Wien und zeigt die extremste Form rassenhygienischen Denkens, die auch vor tödlichen Experimenten an „lebensunwerten“ Menschen nicht zurückschreckte.
- 4.) Die Gerichtsmedizin und Vaterschaftsgutachten – Die Persistenz erbbiologisch-anthropologischer Vermessungen am Institut für Gerichtsmedizin bis in die 1960er Jahre.

1.) Die Tätigkeit von Gerichtsmedizinern beim Erbgesundheitsgericht

Mit der Einführung des „Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ (GzVeN) im Jänner 1940 nahm das Erbgesundheitsgericht in Wien seine Tätigkeit auf. Verantwortlich für die Beschlüsse des Erbgesundheitsgerichtes waren gemäß GzVeN zwei Ärzte, von denen einer beamtet, der zweite „ein in der Erbgesundheitslehre besonders versierter Arzt“ sein musste.¹ Unter dem Vorsitz eines Richters entschieden sie für oder gegen Zwangssterilisationen. Damit waren zum ersten Mal in der Rechtssprechung Ärzte nicht nur als Berater des Gerichts, sondern neben dem Richter auch als „Vollstrecker des Willens der Staatsmacht“ eingesetzt.² In Wien leiteten zwei Richter die Verfahren, von denen Richter Anton Rolleder sen. (1881-1972) über besondere Kontakte zur Gerichtsmedizin verfügte. Sein Sohn Anton Rolleder jun. (1910-1976), ausgebildeter Anthropologe, Neurologe und Psychiater, arbeitete seit 1942 auch als Gerichtsmediziner.³

¹ Claudia Andrea Spring, „Die Gauleiter der Ostmark fordern das Gesetz dringend.“ Zwangssterilisationen in Wien 1940-1945. Diss. 2008.

² Arthur Gütt, Neuordnung des gerichtsärztlichen Dienstes in Deutschland. In: Deutsche Zeitschrift für gerichtliche Medizin, 1939, 191-201.

³ Die Familie Rolleder zeichnete sich durch eine vehemente nationalsozialistische Einstellung aus, was im Zusammenhang mit dem nationalsozialistischen Putschversuch von 1934 zur kurzfristigen Inhaftierung und polizeilichen Überwachung von Anton Rolleder jun. führte.

Trotz des Erlasses des Reichsministers der Justiz von August 1944 während des totalen Kriegseinsatzes nur ausdrücklich vom Amtsarzt beantragte Verfahren weiter zu bearbeiten, liefen in Wien Erbgesundheitsverfahren ungehindert weiter.⁴ Mehr als 40 Ärzte, zumeist Amtsärzte oder Psychiater, entschieden über den Ausgang der Verfahren. Als einziger Gerichtsmediziner übte Leopold Breitenecker (1902-1981) die Tätigkeit des ärztlichen Beisitzers bei insgesamt 67 Verfahren im Erbgesundheitsgericht aus.⁵

Eine Analyse der Verfahren unter Beteiligung Breiteneckers zeigt, dass in der Mehrzahl der Fälle für eine Zwangssterilisation entschieden wurde, es aber auch gegenteilige Entscheidungen oder Revisionen des Urteils durch das Erbgesundheitsobergericht vorkamen.

Im Fall des 34-jährigen Josef B., der in der Wagner von Jauregg Heil- und Pflegeanstalt der Stadt Wien wegen „Trunksucht“ untergebracht war, urteilte das Erbgesundheitsgericht, dass „keine polizeilichen Anstände“ bekannt geworden wären und auch „die Sippe“ diesbezüglich nicht belastet wäre.⁶ Die ärztlichen Beisitzer Leopold Breitenecker und Karl Windholz, sowie Richter Rolleder wiesen den von der Anstalt gestellten Antrag zurück. Der Leiter der Anstalt legte darauf hin Beschwerde ein und das Erbgesundheitsobergericht revidierte das Ersturteil, da man nun doch eine „schwere körperliche Missbildung“ auf Grund einer Begutachtung durch den Orthopäden Gerhard Haberler feststellte. Die dabei diagnostizierte „erbliche Knochenbrüchigkeit“ ließ das Gericht die Unfruchtbarmachung anordnen.

Die Urteilsänderung war aber auch in die andere Richtung möglich, denn das Urteil des in Erstinstanz zur Unfruchtbarmachung verurteilten 22-jährigen Sohn von Dr. Alfons M., Ministerialrat a.D., wurde vom Erbgesundheitsobergericht revidiert.⁷ Nach dem vom Vater beigebrachten Gegengutachten des Psychiaters und Neurologen Hans Bertha litt Friedrich M. nicht an Schizophrenie und Epilepsie, sondern an einer durch eine Masernenzephalitis hervorgerufene Charakterveränderung, die somit nicht vererbbar war. In diesem Fall schien die soziale Position und Ausbildung des Vaters, der sich tatkräftig in das Verfahren einbrachte, eine große Rolle gespielt zu haben.

Epilepsie stellte bei der Urteilsfindung einen Grenzfall dar, da die Betroffenen öfter körperliche Verletzungen oder Traumen als Erklärung für ihre Anfälle angaben, wo die Sterilisation nicht indiziert war. Hier waren die fachärztlichen Gutachten von besonderer Bedeutung.

Rolleder jun. hatte zusätzlich Anthropologie studiert und über „Rassenkundliche Forschungen an Serben“ promoviert, 1938-1942 Ausbildung an der Universitätsnervenklinik Wien, ab 1942 am Institut für gerichtliche Medizin in Wien. 1930 NSDAP Mitglied, 1931-33 SA, dann SS. Parteiarbeit als Blockwart und Sprengelleiter. 1942 SS-Hauptsturmführer.

⁴ Noch im Februar 1945 beurteilte der Vorstand der Gerichtsmedizin, Philipp Schneider, die Fortpflanzungsfähigkeit eines vom Erbgesundheitsgericht zur Sterilisation vorgesehenen Mannes als gegeben, sodass die Sterilisation durchgeführt wurde.

⁵ Leopold Breitenecker, gerichtsmmedizinische Ausbildung bei Albin Haberda in Wien, 1939 Habilitation, 1945-1956 als Prosektor im KH Wr. Neustadt, 1957-1958 Ministerium für Soziale Verwaltung, ab 1959 Vorstand der Gerichtsmedizin Wien. Bereits als Student deutschnational ausgerichtet, Mitglied der Burschenschaft Markomania und des Freikorps „Ostmark“. Nach eigenen Angaben schon 1930 „vollkommen dem Nationalsozialismus“ zugewandt. NSDAP Mitglied seit 1931/32. Mitarbeiter des Rassenpolitischen Amtes der Gauleitung Wien, Obergefolgschaftsführer und Arzt für Rassen- und Erbkundliche Schulungen bei der HJ.

⁶ Wiener Stadt- und Landesgericht (WStLA), Erbgesundheitsgericht, 1 XIII 126/42.

⁷ WStLA, Erbgesundheitsgericht, 2 XIII 182/42. In der Erstinstanz urteilten Leopold Breitenecker, Erwin Heidinger und Richter Alfred Tomanetz.

Obwohl das Sterilisationsgesetz geschlechtsneutral formuliert war, wurden mehr Frauen als Männer wegen „Schwachsinn“ sterilisiert, es verstarben mehr Frauen als Männer auf Grund des höheren operativen Risikos und in der Argumentation für die Exekution des Gesetzes benutzte man unterschiedliche Kriterien für beide Geschlechter.⁸ Gerade Frauen mit abweichendem Sexualverhalten wurden von Richtern und Ärzten als besonders negativ beurteilt und mit sozialen Vor- und Werturteilen versehen.

Bei der 20-jährigen Hausgehilfin Hermine B., Insassin der Wagner von Jauregg Heil- und Pflegeanstalt, war vom Anstaltsleiter wegen „Schwachsinn“ ein Antrag zur Unfruchtbarmachung eingebracht worden.⁹ Hermine B. hatte die Schule mit schlechtem Erfolg besucht, war dann eine „unverbesserliche Prostituierte“ geworden, und erlitt einen „sozialen Abstieg und eine allgemeine Sittenverderbnis.“ Hermine B. wurde durch das Jugendamtsgericht bereits 1940 einer Fürsorgeeinrichtung überwiesen, weil sie nicht gewillt war „ausgiebige Arbeit“ zu verrichten und sich mit Soldaten herumtrieb. Bei Männern fielen derartige moralische Erwägungen weniger ins Gewicht und flossen kaum in das Sterilisationsurteil ein. Da Hermine B. an Gonorrhoe litt, wurde vom Gericht ein Gutachten bei dem Gynäkologen Doz. Hans Tasch in Auftrag gegeben, um bei einer eventuellen Unfruchtbarkeit eine Sterilisationsoperation zu vermeiden. Die Patientin litt an einer Hypoplasie (Unterentwicklung) der Gebärmutter, was die Möglichkeit einer Schwangerschaft verminderte, aber nicht vollkommen ausschloss. Da die vom begutachtenden Gynäkologen durchgeführte Hysterosalpingografie (Kontrastmitteldarstellung der Eileiter) eine freie Durchgängigkeit zeigte, vertrat Leopold Breitenecker die Ansicht, dass die Patientin „voll empfängnisfähig ist, die bestehende Hypoplasie ist in diesem Falle nebensächlich“, womit das Urteil über die Patientin gefällt war.¹⁰ Der Vater der Patientin erhob als Verfahrenspfleger Einspruch gegen das Urteil, aber das Erbgesundheitsobergericht hielt an der Erstentscheidung fest. Bei der Betroffenen „handelt es sich um einen Schwachsinn, der sich hauptsächlich auf moralischem Gebiet“ auswirke, wenn sie nicht unter strengster Aufsicht stünde „führte sie einen liederlichen Lebenswandel“ mit einer „vollkommenen Hemmungslosigkeit auf sexuellem Gebiet.“¹¹ Der Weg von Hermine B. war vorgezeichnet. Sie war 1941 von der Polizei in die Heilanstalt für geschlechtskranke Frauen in Klosterneuburg eingewiesen worden, wo der ärztliche Leiter Erwin Jekelius ein ungünstiges Urteil fällte. Danach überstellte man sie in die Arbeitsanstalt für asoziale Frauen und Mädchen „Am Steinhof“, von wo aus 1942 der Antrag zur Sterilisation an das Erbgesundheitsgericht gestellt wurde.¹² Das endgültige Urteil des Erbgesundheitsobergerichtes erfolgte erst im Frühjahr 1944 und es ist anzunehmen, dass die Sterilisation in der Anstalt durchgeführt wurde.

⁸ Gisela Bock, Nationalsozialistische Sterilisationspolitik, In: Klaus-Dietmar Henke (Hg.), Tödliche Medizin im Nationalsozialismus. Von der Rassenhygiene zum Massenmord. Köln-Weimar-Wien 2008. 85-99, hier 95.

⁹ WStLA, Erbgesundheitsgericht, 1 XIII 203/42.

¹⁰ WStLA, Erbgesundheitsgericht, 1 XIII 203/42. Urteil des Erbgesundheitsgerichtes vom 23.2.1943.

¹¹ WStLA, Erbgesundheitsgericht, 1 XIII 203/42.

¹² Die Haftbedingungen in dieser Anstalt waren gekennzeichnet durch schwere Zwangsarbeit, fortgesetzte Demütigungen und Quälereien. Rund 650 Frauen waren während des Krieges in den beiden Arbeitsanstalten „Am Steinhof“ und in Klosterneuburg inhaftiert, viele von ihnen mussten sich einer Zwangssterilisation unterziehen.

Herwig Czech, Erfassen, begutachten, ausmerzen: Das Wiener Hauptgesundheitsamt und die Umsetzung der „Erb- und Rassenpflege“ 1938 bis 1945. In: Heinz Eberhard Gabriel, Wolfgang Neugebauer (Hg.), Vorreiter der Vernichtung? Eugenik, Rassenhygiene und Euthanasie in der österreichischen Diskussion vor 1938. Wien 2005, 19-51, hier 45.

Breitenecker war bereits längere Zeit als Gerichtsgutachter tätig gewesen und hatte sich dadurch offenbar auch für die Tätigkeit am Erbgesundheitsgericht qualifiziert. Breitenecker trat aber auch als Gutachter in Fragen der Zeugungsfähigkeit auf.¹³ Bei dem 1890 geborenen Rudolf H. sollte eine Sterilisation auf Grund einer Epilepsie durchgeführt werden. Die Unterscheidung zwischen erblichen und anderen Ursachen von Epilepsie war in den 1930er Jahren noch wenig erforscht und verursachte besondere Schwierigkeiten in der Diagnose, daher kam es bei dieser Indikation des GzVeN zu vielen Revisionen des Ersturteils.¹⁴ Das Erbgesundheitsgericht kam im Mai 1943 zur Ansicht Rudolf H. leide nicht an einer erblichen Form der Epilepsie. Gegen diese Entscheidung brachte der Amtsarzt des zuständigen Bezirksgesundheitsamtes Beschwerde ein, sodass das Verfahren vor das Erbgesundheitsobergericht gebracht wurde, welches die Sterilisierung anordnete. Der Betroffene behauptete aber durch einen länger zurück liegenden Sturz zeugungsunfähig zu sein und strebte die Revision des Urteils an. Leopold Breitenecker untersuchte als Sachverständiger die Samenflüssigkeit Rudolf H's und stellte eine uneingeschränkte Fortpflanzungsfähigkeit fest.¹⁵ Das Beispiel zeigt nicht nur die Bandbreite an Entscheidungsmöglichkeit bei den zwei Instanzen des Erbgesundheitsgerichtes, die vorwiegend auf subjektiven Eindrücken und persönlichen Überzeugungen der ärztlichen Beisitzern beruhten, sondern auch die Einflussmöglichkeiten der zugezogenen ärztlichen Gutachter. Hätte Breitenecker sein Gutachten weniger eindeutig formuliert, wäre dem Betroffenen die Operation vielleicht erspart geblieben.

Mit dem Erlass des Reichsministers der Justiz vom 22. August 1944 wurde den Erbgesundheitsgerichten nahe gelegt, während des totalen Kriegseinsatzes nur vom Amtsarzt ausdrücklich beantragte Verfahren weiter zu bearbeiten. Trotzdem wurde bei dem 1913 geborenen und an Epilepsie leidenden Anton S. das Verfahren Anfang 1945 wieder aufgenommen.¹⁶ Da Anton S. behauptete zeugungsunfähig zu sein, bestellte das Gericht im Jänner 1945 den Gerichtsmediziner Philipp Schneider (1896-1954) als Gutachter.¹⁷ Schneider kam in seinem Gutachten im Februar 1945 zu der Ansicht, dass „von einer Zeugungsunfähigkeit oder Abschwächung der Zeugungsfähigkeit im vorliegenden Fall nicht gesprochen werden kann.“¹⁸ Ob die Sterilisierung angesichts der Kriegslage und der angespannten medizinischen Versorgungssituation noch durchgeführt wurde, ist den Akten nicht zu entnehmen. Die dahinter stehende Motivation noch im Februar 1945 ein Gutachten zu verfassen, welches sicher zu einer Sterilisation führen musste, geht über eine opportunistische

¹³ WStLA, Erbgesundheitsgericht, A1, 1 XIII-119/43.

¹⁴ Eine vom Genetiker Hans Nachtsheim durchgeführte Untersuchung zur Feststellung des differentialdiagnostischen Werts von Cardiazol in der Unterscheidung zwischen angeborener oder erworbener Epilepsie brachte keine eindeutigen Ergebnisse.

Anne Cottebrune, *Der planbare Mensch. Die Deutsche Forschungsgemeinschaft und die menschliche Vererbungswissenschaft, 1920-1970.* Stuttgart 2008, 120.

¹⁵ Breitenecker stellte „massenhaft Samenfäden in lebhafter Bewegung“ fest.

WStLA, Erbgesundheitsgericht, A1, 1 XIII-119/43.

¹⁶ WStLA, Erbgesundheitsgericht, A1, 3 XIII 106/45.

¹⁷ Philipp Schneider, Ausbildung in Gerichtsmedizin ab 1932 in Wien, ab 1937 Vorstand in Göttingen, 1938 Leitung der Gerichtsmedizin in Wien. NSDAP seit 1933, SS ab 1934. Marginale Beteiligung am NS-Putschversuch 1934. Beratender Gerichtsmediziner bei der Wehrmacht. Direktor des Kriminalmedizinischen Instituts.

¹⁸ WStLA, Erbgesundheitsgericht, A1, 3 XIII 106/45. Auch hier erfolgte die Beschreibung in einer unmissverständlichen Weise zu Ungunsten des zu Sterilisierenden: „überaus reichliche, wohlgeformte, in lebhafter Eigenbewegung befindliche Samenfäden“.

Anpassung weit hinaus und zeigt die starke weltanschauliche Durchdringung Schneiders mit den Grundsätzen nationalsozialistischer Erbbiologie.

Auch bei dem 1923 geborenen Walter K. wurde noch Anfang 1945 ein Gutachten über die Zeugungsfähigkeit am Institut für gerichtliche Medizin eingefordert. Das Gutachten scheiterte am Unvermögen des Probanden eine Spermienprobe abzugeben. Leopold Breiteneker weigerte sich beratend einzugreifen, „da durch eine Anleitung zur Masturbation bei dem Schwachsinnigen eine Anregung entstehen kann,... und er diese Handlung, die ihm bisher unbekannt zu sein scheint, dann gewohnheitsmäßig vornimmt...und durch exzessive Onanie weiter Schaden nimmt.“¹⁹ Der Leiter des städtischen Gesundheitsamtes verzichtete daraufhin großzügig auf die Fortsetzung des Verfahrens.

Die Fortsetzung der Sterilisationsverfahren trotz der eindrücklichen Aufforderung nur mehr kriegswichtige Verfahren weiter zu verfolgen, lässt einerseits auf ein starkes Nutznießertum der beteiligten Personen schließen, die durch ihre Tätigkeit dem Frontkrieg entkamen und zusätzlich auch noch für ein geregeltes Einkommen durch die Gutachterhonorare sorgten. Andererseits deutet das übermäßige Engagement auch auf eine übermäßig ausgeprägte Überzeugung vom eigenen Tun, um für die Durchsetzung der rassenhygienischen Ideale bis zum Schluss des Regimes zu kämpfen.

„Freiwillige“ Entmannungen:

Gerichtsmediziner wurden auch als Sachverständige in Kastrationsprozessen zugezogen. Mit dem 1933 erlassenen „Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und Maßregeln der Sicherung und Besserung“ wurden zwangsweise Entmannungen juristisch geregelt. Der Betroffene sollte damit von „einem entarteten Geschlechtstrieb befreit“ werden, der „die Begehung weiterer Verfehlungen befürchten lässt“.²⁰ Mit den ärztlichen Gutachten in den wenigen für Wien nachweisbaren „Entmannungsfällen“ wurde der Gerichtsmediziner Philipp Schneider und sein Mitarbeiter Ferdinand Schoen (1906-1984) betraut.²¹ Der 46 jährige Maternus G. wurde Schneider von Richter Anton Rolleder im März 1943 zur Begutachtung zugewiesen, „ob tatsächlich ein derartig entarteter Geschlechtstrieb besteht, dass ohne Entmannung die Gefahr weiterer Verfehlungen im Sinne der einschlägigen strafgesetzlichen Bestimmungen bestünde“.²² Schneider delegierte die Beurteilung an seinen Assistenten Ferdinand Schoen, der immerhin über eine psychiatrische Ausbildung verfügte. Der bereits zweimal einschlägig vorbestrafte Maternus G. hatte den Antrag auf freiwillige Entmannung gestellt, da er eine vierjährige Haftstrafe zu verbüßen hatte und bei der ärztlichen Untersuchung im April 1943 „völlig unter dem Eindruck des von Seiten der Staatsanwaltschaft gegen ihn beantragten Todesurteil“ stand. Maternus G. litt 1943 an Lungenblutungen, die durch eine tuberkulöse Lungenerkrankung verursacht waren und die ihn haftunfähig machten. Trotz der Einsichtigkeit des Angeklagten, seines reduzierten Allgemeinzustandes und der drohenden Todesstrafe kam der begutachtende

¹⁹ WStLA, Erbgesundheitsgericht, 2 XIII 55/44.

²⁰ Burkhard Jellonek, *Homosexuelle unter dem Hakenkreuz. Die Verfolgung von Homosexuellen im Dritten Reich*. Paderborn 1990, 150.

²¹ Ferdinand Schoen, *Ausbildung zum Neurologen und Gerichtsmediziner in Göttingen, Rassenhygienischer Lehrgang in Berlin (KWI für Anthropologie)*, 1932 SS Beitritt, SS Führer im Rasse und Siedlungshauptamt, Stabsarzt der Luftwaffe, stellvertretender Direktor des Kriminalmedizinischen Instituts.

²² WStLA, Erbgesundheitsgericht, A2, 1 NC 2/44.

Ferdinand Schoen zu der Ansicht, dass „ ein entarteter Geschlechtstrieb vorliegt ...und er als homosexuell zu bezeichnen“ ist. Außerdem weise er schwerste Charakterdefekte auf. „Seine abartige Triebwirkung ist daher gerade wegen der daraus sich ergebenden Verführungen für Jugendliche besonders gefährlich.“ Schoen empfahl von ärztlicher Seite die Entmannung, da sie „mit größter Wahrscheinlichkeit eine derartige Minderung der Triebstärke erwarten lässt, welche dem Erlöschen des Geschlechtstriebes praktisch gleichkommt.“²³ Nachdem der durch seine Tuberkuloseerkrankung geschwächte Angeklagte sich in einem schlechten Allgemeinzustand befand, wurde eine vollständige Röntgenkastration empfohlen, die „unbeschadet seines Krankheitszustandes durchgeführt werden kann. ...Die tuberkulöse Erkrankung bedingt eine weitgehende Enthemmung, wie dies bei homosexuellen Personen bekannt ist.“²⁴ Das Erbgesundheitsgericht unter dem Vorsitz Rolleders entschied am 5. April 1944, dass die Überlegungen des Sachverständigen „genügend ausführlich, schlüssig und richtig wären“ und dem Entmannungsantrag Folge zu leisten wäre. Die Kosten des Verfahrens waren vom Antragsteller selbst zu tragen. Wann und ob der Eingriff vollzogen wurde, geht aus den Akten nicht hervor. Eine Strafminderung scheint Maternus G. nicht erreicht zu haben, da es in der Urteilsbegründung des Gerichtes heißt, „dass die Entmannung auf die Straffrage keinen Einfluss hat.“

In seinem Spruchkammerverfahren 1946/47 in Deutschland legte Ferdinand Schoen den Fall Maternus G. zu seinen Gunsten aus, wohl wissend, dass der Akt unzugänglich in Wien lagerte. Er gab an, in seinem Gutachten behauptet zu haben, es wäre „mit einem Rückfall nicht zu rechnen“ und er hätte dadurch dem Staatsanwalt die Möglichkeit die Todesstrafe zu beantragen genommen.²⁵

In der „Entmannungssache“ des 52-jährigen Martin R. kam Schneider in seinem Gutachten zu der Ansicht, dass der Angeklagte „ein konstitutionell nervös und psychopathisch veranlagter Mann ist.“²⁶ Er befürwortete die Entmannung, da dadurch „Geschlechtslust und Triebstärke sehr erheblich herabgesetzt, vielleicht sogar soweit eingeschränkt werden, dass praktisch vielleicht sogar von einem sexuell wunschlosen Zustand gesprochen werden kann.“ Martin R. selbst hielt den Eingriff in seinem Alter für zwecklos und hatte den Antrag nur auf Anraten seines Rechtsanwalts eingebracht, der sich vergeblich eine geringere Strafe erhofft hatte.²⁷ Am 2. Juni 1944 wurde der Eingriff in der Wiener Städtischen Poliklinik durchgeführt. Bei zwei weiteren Fällen haben sich nur die Anträge auf Begutachtung erhalten, wobei in der Anklageschrift gegen Karl P., der wegen der wiederholten „Unzucht wider die Natur“ als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher eingestuft wurde, die Todesstrafe beantragt wurde.²⁸ Der Schutz der Volksgemeinschaft und das Bedürfnis nach gerechter Sühne, so die Anklageschrift, erfordern die „Ausmerzung des

²³ WStLA, Erbgesundheitsgericht, A2, 1 NC 2/44. Gutachten vom 1.4.1944.

²⁴ Im Lehrbuch für gerichtliche Medizin von Friedrich Pietrusky wurde allerdings die Röntgenkastration abgelehnt, da man „keinen Beweis für den Eintritt des beabsichtigten Erfolges hat.“ Pietrusky, Gerichtliche Medizin, 196.

²⁵ Generallandesarchiv Karlsruhe, Spruchkammerakte Ferdinand Schoen, Sign 465 a /51 Nr 68/574.

²⁶ WStLA, Erbgesundheitsgericht, A2, 2 NC 1/44.

²⁷ WStLA, Erbgesundheitsgericht, A2, 2 NC 1/44. Martin R. wurde im März 1944 zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt.

²⁸ WStLA, Erbgesundheitsgericht, NC 10/44.

Angeklagten.²⁹ Das Gutachten sowie das endgültige Gerichtsurteil sind nicht erhalten geblieben.³⁰

2.) Abtreibungsverfolgung und Gerichtsmedizin

Die gerichtliche Obduktionstätigkeit spielte eine wichtige Rolle bei der selektiven nationalsozialistischen Geburtenpolitik. Mit der 1936 gegründeten „Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und Abtreibung“ verschärfte sich die Verfolgung von Frauen, die abtrieben und ihrer Helfer, während Frauen, die unter das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ fielen, einer Zwangssterilisation und auch Zwangsabtreibungen unterzogen wurden.³¹ Jeder Abbruch einer Schwangerschaft, jede Fehl- oder Frühgeburt mussten innerhalb einer Woche beim zuständigen Gesundheitsamt angezeigt werden.³²

Bis 1940 hatte die Berliner „Reichszentrale“ bereits 8000 „Lohnabtreiber“ erfasst.³³ Der § 218 StGB wurde im Jahr 1943 durch die „Verordnung zum Schutz von Ehe, Familie und Mutterschaft“ geändert. Für abtreibende Frauen wurde die Zuchthausstrafe wieder eingeführt, auf „gewerbliche Abtreibung“ stand nun die Todesstrafe.³⁴ Keine Anwendung fand der Paragraph § 218 auf Abtreibung bei „Personen, die nicht deutsche Staatsangehörige“ waren, wodurch Massenabtreibungen an Zwangsarbeiterinnen aus Osteuropa nicht rechtlich verfolgt wurden.³⁵ Die Durchführung der Abtreibungen aus eugenischen oder rassistischen Gründen regelte ein Geheimerlass aus dem Jahr 1940.³⁶

In der Auswertung der eingegangenen Fehlgeburtsanzeigen arbeiteten Amtsärzte und Kriminalpolizei „streng vertraulich“ zusammen, um illegale Abtreibungen aufzudecken. In der Gerichtsmedizin wurden nicht nur Leichen von Frauen, die an einer Abtreibung verstorben waren gerichtlich obduziert, sondern auch Föten oder Säuglingsleichen mit der Fragestellung nach Lebensfähigkeit und Verdacht auf Fremdverschulden untersucht. Die Zahl der an Abtreibungen verstorbenen Frauen hielt sich über die Jahre 1942-1945 mit etwa 6-8% der Obduktionen relativ konstant. Es wurden aber nicht nur eindeutige Fälle gerichtlich obduziert, sondern alle Frauen in gebärfähigem Alter, die unter suspekten Umständen in Krankenhäuser eingeliefert wurden oder zu Hause verstarben. Die Standarddiagnose nach einer eitrigen Gebärmutterentzündung mit Beteiligung des Bauchraums lautete: „Eiterblutvergiftung, krimineller Abort, tritt nach Fehlgeburt immer dann auf, wenn

²⁹ WStLA, Erbgesundheitsgericht, NC 10/44. Anklageschrift vom 28.3.44.

³⁰ WStLA, Erbgesundheitsgericht, 1 NC 4/44. Johann H. hatte im März 1944 um seine Entmannung angesucht, um nicht wieder „auf die einmal betretene schiefe Bahn“ zu geraten. Im September 1944 war der Angeklagte trotz mehrmaliger Aufforderung noch nicht zur gerichtsarztlichen Begutachtung erschienen. Das weitere Schicksal ist nicht bekannt.

³¹ Gabriele Czarnowski, Frauen als Mütter der „Rasse“. Abtreibungsverfolgung und Zwangseingriff im Nationalsozialismus. In: Gisela Staupe (Hg.), Unter anderen Umständen. Zur Geschichte der Abtreibung. Berlin 1993. 58.

³² Gabriele Czarnowski, Abtreibungsverfolgung, 64. Zur Meldung verpflichtet waren die von der Frau aufgesuchten Ärzte oder Hebammen, ausgenommen waren Familien- oder Haushaltsangehörige.

³³ Gabriele Czarnowski, Abtreibungsverfolgung, 65.

³⁴ Friedrich Pietrusky, Gerichtliche Medizin. Berlin 1943, 173.

„§ 218 Eine Frau, die ihre Leibesfrucht abtötet oder die Abtötung durch einen anderen zulässt, wird mit Gefängnis, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft. Der Versuch ist strafbar. Wer sonst die Leibesfrucht einer Schwangeren abtötet, wird mit Zuchthaus, in minder schweren Fällen mit Gefängnis bestraft. Hat der Täter dadurch die Lebenskraft des deutschen Volkes fortgesetzt beeinträchtigt, so ist auf Todesstrafe zu erkennen.“

³⁵ Gabriele Czarnowski, Abtreibungsverfolgung, 68.

³⁶ Herwig Czech, Erfassen, begutachten, ausmerzen, 17.

eine mechanischer Eingriff zum Zwecke der Fruchtabtreibung an der schwangeren Gebärmutter erfolgt ist. Es ist daher mit Berechtigung anzunehmen, dass es sich um eine Fruchtabtreibung mit tödlichen Ausgang handelt.“³⁷

Bei der im November 1942 in der Wohnung verbluteten 18-jährigen Maria P. äußerte der begutachtende Arzt den Verdacht auf eine Abtreibung. Bei der Obduktion wurde eine etwa dreimonatige Schwangerschaft und als Todesursache „Verblutung“ festgestellt. Angeklagt wurde die ehemalige Hebamme Amalie L., die zusammen mit zwei Helfern angeschuldigt wurde „als gefährliche Gewohnheitsverbrecherin ...in wenigstens zwölf Fällen gewerbsmäßig die Leibesfrucht...abgetrieben zu haben“ und dabei fahrlässig den Tod von Maria P. verursacht zu haben.³⁸ Als Sachverständiger sagte Leopold Breitecker, der auch die Obduktion durchgeführt hatte, bei Gericht aus. Die Hebamme L. wurde beschuldigt „kriegsbedingte“ Notlagen der Frauen gewerbsmäßig ausgenutzt und einen Lohn von mehreren hundert Reichsmark für die Abtreibungen verlangt zu haben. Ihr „fortgesetztes verbrecherisches, die Lebenskraft des deutschen Volkes beeinträchtigendes Treiben, das in Zeiten des Krieges besonders verwerflich ist“ kennzeichne sie als „skrupellosen Volksschädling.“ Das Urteil gegen Amalie L. ist nicht bekannt, ihr Helfer Bruno R. erhielt eine dreijährige Gefängnisstrafe.³⁹

Weltanschauliche Aspekte flossen in die Krankengeschichte ein und zeigen, wie gut der nationalsozialistische Überwachungsstaat funktionierte. Da heißt es „die 21-jährige Johanna W. hätte eine liederliches Leben geführt und wäre schon vor dem Fronturlaub ihres Mannes schwanger gewesen“. Bei einer 22-Jährigen, die mit einem fieberhaften Abort ins Krankenhaus eingeliefert wurde, gab die NSDAP-Ortsgruppe Auskunft, dass „der Mann bei Stalingrad vermißt“ sei, Therese B. ein „lockeres Leben“ geführt und „viele Soldatenbekanntschaften“ habe. „Es wird die allgemeine Ansicht vertreten, dass B. von einem anderen Mann geschwängert (wurde) und ihre Schwangerschaft beseitigt habe.“⁴⁰

Regelmäßig kam es zu Anzeigen gegen Frauen, die ihre Kinder zu Hause ohne Hilfe geboren hatten und wo Neugeborene aus verschiedensten Ursachen verstarben. Häufig wurde von den Frauen ausgesagt, sie hätten das Neugeborene in einen Kübel geboren und es wäre dann erstickt. Hier war die gerichtsmedizinische Diagnose von besonderer Bedeutung, da die Anklage im schlimmsten Fall „Kindesmord“ oder im besten Fall „unterlassener Beistand“ lauten konnte. Die Gerichtsmediziner konnten mit ihren Obduktionsbefunden über das weitere Schicksal dieser Frauen entscheiden.

Immer wieder kam es vor, dass Neugeborene gerichtlich obduziert wurden, weil verdächtige postmortale Veränderungen auf einen Kindesmord hindeuteten. Die 18-jährige Beatrix M., Friseurgehilfin aus Böhmen, hatte ihre Schwangerschaft aus Angst verheimlicht und ihr Neugeborenes nach der Geburt erwürgt. Danach versuchte sie die Leiche im Waschbecken zu verbrennen. Bei der Obduktion urteilten Breitenecker und Schneider, dass das Neugeborene durch zuviel Schleim in der Lunge erstickt sei, die Verbrennungsspuren durchaus am toten Kind entstanden sein konnten und auch das Absaugen durch eine Hebamme wahrscheinlich nicht

³⁷ Österreichisches Staatsarchiv (ÖStA), Archiv der Republik (AdR), Justiz, Verzeichnis der gerichtlichen Leichenöffnungen des Instituts für gerichtliche Medizin, 1942-1945.

³⁸ ÖStA, AdR, Gerichtliche Leichenöffnungen, 1942. Anklageschrift des Oberstaatsanwalts vom 3.4.1943 gegen Amalie L.

³⁹ WStLA, Sondergericht, Strafakten, 7924/47 Bruno R. Leider ist der Gerichtsakt mit dem Urteil über Amalia L. nicht mehr erhalten.

⁴⁰ ÖStA, AdR, Gerichtliche Leichenöffnungen 1943, 29.7.1943.

geholfen hätte. Wenn man allerdings gar keinen Beistand leiste, dann ginge das Kind auf jeden Fall zu Grunde.⁴¹

Beatrix M. wurde zu zwei Jahren schweren Kerkers verurteilt, wobei der Richter das „volle und reumütige“ Geständnis, das Alter unter 20, die Unbescholtenheit und die offenbar vernachlässigte Erziehung als Milderungsgrund ansah.⁴²

Die 22-jährige Arbeiterin Aloisia W., die von ihren Angehörigen als „leichtsinnige, mändersüchtige Persönlichkeit“ geschildert wurde, war bereits einige Male von verheirateten Männern schwanger gewesen.⁴³ Ihre jetzige Schwangerschaft hatte sie aus Angst vor ihren Angehörigen verheimlicht. Von der Geburt überrascht hatte sie das Kind zu Hause geboren und als es sich nicht rührte, dieses in einen Koffer gepackt und war zu ihrer Tante nach Pernitz gefahren. Die Polizei hatte am Hals des Kindes eine Schnürfurche entdeckt und ermittelte wegen Kindesmordes. In ihrem Gutachten hielten Breitenecker und Schneider zwar fest, dass das Kind gelebt hatte, und Schmutzwasser in den Lungen auffindbar war. Eine Schnürfurche um den Hals war jedoch nicht feststellbar und der Bruch des linken Scheitelbeines konnte durch die Geburt entstanden sein. Aloisia W. wurde wegen „Verheimlichung der Geburt“ (§339) zu vier Monaten Gefängnis verurteilt, die sie durch ihre Untersuchungshaft bereits verbüßt hatte. Der Richter hielt die Unbescholtenheit, das Geständnis, den Verwirrungszustand nach der Geburt und die Angst vor den Angehörigen als mildernde Gründe fest. Hier scheint das gerichtsmmedizinische Gutachten zum milden Urteil beigetragen zu haben.

Der am Institut arbeitende Gerichtsmediziner Anton Eppel kam in zwei Fällen, wo an den Neugeborenen verdächtige Verletzungen vorhanden waren, zu dem Schluss, diese Verletzungen konnten auch „durch ein gröberes Anfassen nach der Geburt“ entstanden sein und würden nicht auf einen artifiziellen Abort hindeuteten.⁴⁴

Mit jeder Anzeige bei der Kriminalpolizei wurde eine komplexe Maschinerie in Gang gesetzt, die Kripobeamtinnen verhörten Verwandte und Bekannte der betroffenen Frau, schließlich sollte jeder Mitschuldige im Falle einer Selbstabtreibung erfasst oder etwaige „erwerbsmäßige Abtreiber“ ihrer Strafe zugeführt werden. Die Anzeigen stammten in vielen Fällen von Spitälern, wo die Frauen wegen starker Blutungen Hilfe gesucht hatten, waren anonym oder von rachsüchtigen Bekannten erstattet worden.⁴⁵ Dabei wurde von den Kriminalbeamten das soziale und private Umfeld der Beschuldigten durchleuchtet, ihre Angepasstheit in der Gesellschaft oder ihr „lockerer“ Lebenswandel vermerkt.

Die Strafen waren verhältnismäßig mild, wenn die Beschuldigten jung, geständig und unbescholten waren. Die Strafen bewegten sich zwischen drei Monaten im Falle des § 144 und zwei Jahren bei Kindesmord. Oft wurde die Strafe bei § 144 gegen eine Bewährungsfrist von drei Jahren ausgesetzt. Es scheint, dass Frauen zumindest im untersuchten Zeitraum von 1941-42 im Falle einer Anklage wegen Abtreibung mit milden Strafen zu rechnen hatten, aber gewerbsmäßige „Abtreiberinnen“ härter

⁴¹ ÖStA, AdR, Gerichtliche Leichenöffnungen 1942, 16.1.1942. Würgespuren am Hals konnten nicht festgestellt werden.

⁴² WStLA, Lg II, Vr 76/42 Beatrix M.

⁴³ WStLA, Lg.I, Vr 953/42. Aloisia W.

⁴⁴ ÖStA, AdR, Gerichtliche Leichenöffnungen 1942, 26.2.42 und 10.4.42. „Die Abtrennung des linken Unterarmes kann auch durch gröberes Anfassen nach der Geburt entstanden sein und müsse nicht auf Fruchtabtreibung hinweisen.“ In einem zweiten Fall erklärte Eppel die Abtrennung des Kopfes beim Neugeborenen ebenfalls durch „gröberes Anfassen der Frucht“ beim Transport ins Krankenhaus.

⁴⁵ WStLA, Lg. I, Vr

bestraft wurden. Ein Vergleich mit dem Zeitraum von 1943-45, wo möglicherweise härtere Strafen auferlegt wurden, steht noch aus.

Andrerseits kam es zu Verurteilungen, wenn die Sachlage unklar war und das gerichtsmedizinische Gutachten nicht weiter zur Klärung beitrug. Die 26-jährige Margarete K., deren Mann seit einigen Jahren wegen seines Militärdienstes von Wien abwesend war, hatte mit einem Arbeiter an ihrer Arbeitsstelle ein Verhältnis begonnen und eine Schwangerschaft bemerkt. Wegen einer angeblichen Verkühlung führte sie heiße Fuß- und Sitzbäder durch. Nach dem Auftreten von heftigen Blutungen suchte sie das Wiedner Krankenhaus auf, wo eine Curettage durchgeführt und damit auch die Schwangerschaft beendet wurde. Die Anzeige erfolgte nicht durch das Krankenhaus, sondern infolge eines anonymen Briefes, wo der Briefschreiber die Kriminalpolizei bat, Margarete K. „unter die Lupe“ zu nehmen, da sie ihr Kind vernachlässige und sich mit ihrem Liebhaber herumtriebe. Der gut informierte Briefschreiber berichtete auch vom bereits dritten Abortus, den Margarete K. bei fortwährender Abwesenheit ihres Mannes erlitten habe. Anklage wurde sowohl gegen Margarete K. wegen einer versuchten Abtreibung, als auch gegen ihren Freund wegen §4 Volksschädlingsverordnung erhoben.

Der Gerichtsmediziner Anton Eppel hielt in seinem Gutachten fest, dass man über die Ursache des Abortus vom medizinischen Standpunkt her keine sicheren Anhaltspunkte hätte und die Sitz- und Fußbäder nicht Ursache wären. Trotzdem verurteilte der Richter die Angeklagte zu drei Monaten Haft auf Bewährung, weil zwar „ein Versuch mit untauglichen Mitteln“ vorlag, welcher nach der früheren Rechtssprechung straflos gewesen wäre. Aber nach neuesten Entscheidungen des Reichsgerichts wäre der Abtreibungsversuch auch dann strafbar, wenn „der Täter die Mittel für tauglich hielt“, also „sich der Versuch als eine Betätigung des verbrecherischen Willens darstellt.“ Das Gericht hatte sich durch den Lebenswandel der Angeklagten und nicht durch das ärztliche Gutachten in der Urteilsfindung beeinflussen lassen.⁴⁶

3. Das Kriminalmedizinische Institut in Wien und der Fall Bruno Lüdke

Das Kriminalmedizinische Zentralinstitut (KMI) wurde vom Chef des Reichskriminalpolizeiamtes Artur Nebe (1894-1945), 1943 als eines von drei Sonderinstituten der Polizei eingerichtet.⁴⁷ Dazu zählten das in viele Verbrechen des nationalsozialistischen Regimes verwickelte Kriminaltechnische Institut⁴⁸ und das für die Deportationen von Sinti und Roma verantwortliche Kriminalbiologische Institut. Im Konzept Nebes sollte das Kriminalmedizinische Institut ebenso wie die beiden anderen Institute in den Dienst nationalsozialistischer Bevölkerungspolitik treten.

⁴⁶ WStLA, Lg. I, Vr 2638/42, Margarete K.

⁴⁷ Artur Nebe, 1931 NSDP und SA, Chef des Preußischen Landeskriminalpolizeiamtes, arbeitete eng mit Himmler und Heydrich zusammen, 1937 Chef des Reichskriminalpolizeiamtes, 1936 SS. Von Juni bis November 1941 Leiter der „Einsatzgruppe“ B in Russland. 1941 Beförderung zum SS-Gruppenführer. 1944 marginal am Putsch gegen Hitler beteiligt, flüchtete er in den Untergrund. Im Jänner 1945 wurde er gefasst und am 3. März 1945 hingerichtet.

Peter Black, Arthur Nebe. Nationalsozialist im Zwielicht. In: Ronald Smelser, Enrico Syring (Hg.), Die SS: Elite unter dem Totenkopf. Dreißig Lebensläufe. Paderborn 2000, 364-377.

⁴⁸ Der Chemiker des KTI, Albert Widmann, entwickelte die Methode der Tötung von Geisteskranken mit Autoabgasen, die zunächst in Deutschland, nach dem Überfall auf die Sowjetunion auch dort zum Einsatz kam. Widmann war zusammen mit dem späteren Mitarbeiter des KMI Hans Battista in Mogilew (Ukraine) bei der Vergasung Geisteskranker anwesend. Er entwickelte auch vergiftete Munition, die im KZ Sachsenhausen an Häftlingen erprobt wurde.

Wie Nebe in einem Artikel in der Zeitschrift „Kriminalistik“ betonte, Sorge nun das „neue Gedankengut eines nationalsozialistischen Polizeirechts“ dafür, dass man neue Wege ginge. Denn es gehe nicht alleine „...um die Vernichtung des Verbrechertums, sondern gleichzeitig auch um die Reinhaltung der deutschen Rasse.“⁴⁹ In den zentralen Nachrichtensammelstellen sollten Informationen über „reisende Berufs-, Gewohnheits- und Triebverbrecher“ gespeichert und ausgewertet werden. Ziel sei es, durch „Aufstellung neuer Methoden in der Verbrechensverhütung“ die „Eindämmung eines schlechten Erbstromes innerhalb des deutschen Volkes“ zu erreichen.⁵⁰ Nebes Ansichten standen damit ganz in der Tradition der Ende des 19. Jahrhunderts entstandenen Kriminalbiologie, die vor allem von der Konstitutions- und Erbbiologie geprägt

Auf Grund eines Runderlasses des Ministeriums des Innern vom 28. September 1943 wurde „im Zuge des Aufbaues und der Vereinheitlichung der Sicherheitspolizei“ die Einrichtung eines Kriminalmedizinischen Zentralinstituts für notwendig erklärt.⁵¹ Dieses Institut sollte dem Reichskriminalpolizeiamt eingegliedert und damit Amtschef Nebe unterstellt werden. Die Gründung des Instituts war ein persönliches Anliegen und Steckenpferd des Leiters des RKPA, der sich sehr um die Institute kümmerte, die gewissermaßen „sein Aushängeschild“ waren.⁵² Das KMI sollte laut Erlass als „wissenschaftliche Forschungsstätte der Durchführung der sicherheitspolizeilichen, insbesondere der kriminalpolizeilichen Aufgaben“ dienen und an der Ausbildung des ärztlichen Nachwuchses der SS und der Polizei teilnehmen. Weiters erstreckte sich die Zuständigkeit des KMI auf die wissenschaftliche Bearbeitung, Weiterentwicklung und Lenkung aller kriminalmedizinischen Forschungsgebiete, auf die Erteilung von Richtlinien für die Sicherheitspolizei hinsichtlich kriminalmedizinischer Fragen, und die Untersuchung besonders interessierender Fälle. Entgegen der ursprünglichen Planung wurde das KMI in Wien statt in Berlin errichtet und mit Philipp Schneider, dem Vorstand des Wiener Instituts für gerichtliche Medizin, als Direktor besetzt.⁵³

Mit der Verhaftung Bruno Lüdkes, des angeblichen Massenmörders, in Berlin 1943 bekam das KMI seinen ersten und wahrscheinlich einzigen Fall zugewiesen. Bruno Lüdke wurde am 3. April 1908 in Köpenick bei Berlin geboren. Wegen seiner geistigen Behinderung bezeichnete man ihn in der Nachbarschaft als „doofen Bruno“. Er war als gutmütiger Einzelgänger bekannt, der aber wegen mehrerer Diebstähle der Polizei bekannt war. Eine Verurteilung erfolgte auf Grund der Geisteskrankheit und der daraus resultierenden Schuldunfähigkeit nicht.⁵⁴ Laut Beschluss des Erbgesundheitsgerichtes wurde im August 1939 die Unfruchtbarmachung angeordnet und 1940 durchgeführt.⁵⁵ Im März 1943 nahm die Polizei Bruno Lüdke

⁴⁹ Arthur Nebe, Aufbau der deutschen Kriminalpolizei. In: Kriminalistik, Januar 1938, 4.

⁵⁰ Arthur Nebe, Aufbau der deutschen Kriminalpolizei. In: Kriminalistik, Januar 1938, 6.

⁵¹ Runderlass des Reichsministeriums des Innern vom 28.9.1943. Abgedruckt in: Friedrich Herber, Gerichtsmedizin unterm Hakenkreuz. Leipzig 2002, 249.

⁵² Michael Wildt, Generation des Unbedingten, 323. Die Aussage entstammt dem Nachkriegsvernehmungprotokoll des am KTI beschäftigt gewesenen Chemikers Walter Schade.

⁵³ Ursprünglich hätte Schneiders Mitarbeiter Ferdinand Schoen das KMI in Berlin aufbauen sollen.

⁵⁴ Lüdke beging mehrere dilettantische Diebstähle und war auf Grund des § 51 Abs.1 wegen seines Schwachsinnens nicht verurteilt worden. J.A. Blaauw, Scharlatanerien, 706.

⁵⁵ Landesarchiv Berlin, P.Br.Rep. 30 Berlin C, Polizeipräsidium Berlin, Tit. 198 B Mordkommission A Pr.Br.Rep. 030-03, Nr 2442 Findbuch.

Kathrin Kompisch, „Zur Verhinderung schwerster Sexualverbrechen“: Sterilisations- bzw. Kastrationsdiskurse in Bezug auf Kriminelle in der Massenpresse der Weimarer Republik und des Nationalsozialismus.

unter dem Verdacht die Witwe Frieda Rössner in Köpenick ermordet zu haben fest. Zum Leiter der Mordkommission ernannte man den jungen, ehrgeizigen Kriminalkommissar Heinrich Franz. In nicht ganz geklärt Weise, möglicherweise unter Druck und Anwendung körperlicher Gewalt, gestand Lüdke den Mord an der Witwe.⁵⁶ Bei den folgenden Vernehmungen zu weiteren ungeklärten Morden in der Umgebung entwickelte sich zwischen Lüdke und Kriminalkommissar Franz ein Abhängigkeitsverhältnis, welches Franz zu seinen Gunsten ausnutzte. KK Franz gab sich wiederholt mit vagen Andeutungen und Hinweisen zufrieden, verfügte über keine handfesten kriminalistischen Spuren, und stellte Fragen in manipulativer und suggestiver Art und Weise, die dann zum „Geständnis“ Lüdkes an weiteren Morden führten.⁵⁷ Franz witterte die Chancen für seine berufliche Karriere und dehnte die Ermittlungen über ganz Deutschland aus, indem er versuchte die Mehrzahl ungeklärter Frauenmorde der letzten Jahre mit Bruno Lüdke in Zusammenhang zu bringen. Lüdke wurde zu jedem Tatort gebracht und eine Rekonstruktion des Tatvorgangs durchgeführt. Kriminalkommissar Franz störte es wenig, dass Lüdke von sich aus keinen einzigen Tatort genannt hatte, er von seinem Intellekt gar in der Lage war ausgedehnte Reisen zu unternehmen und für einige Mordfälle auch ein Alibi besaß. Über weitere Unstimmigkeiten, wie fehlende Fingerabdrücke Lüdkes an den Tatorten, wurde großzügig hinweggesehen. Man hatte den idealen Täter gefasst, einen Außenseiter der Gesellschaft, der auch von seinem Äußeren her dem Idealtypus des geborenen Verbrechers entsprach. Bruno Lüdke wurde zwar von den Kriminalisten als „dumm“ geschildert, aber auch mit den Attributen „listig“ und „verschlagen“ versehen. So heißt es in den Akten „die Vorsicht mit der Bruno Lüdke an die Ausführung seiner Morde ging, lässt die Schlussfolgerung zu, dass er nicht so dumm war, wie er sich stellte“.⁵⁸ Die Tatsache, dass fast in keinem der Mordfälle brauchbare Fingerabdrücke vorhanden waren und keine Gegenstände der Ermordeten bei Lüdke gefunden wurden, wurde als ihm ebenfalls als besondere Schlaueheit ausgelegt. In einem medizinischen Gutachten zur Sterilisation Lüdkes war folgendes zu lesen: „Lüdke zeigt äußerlich schon einen blöden Gesichtsausdruck, ...der Gesichtsausdruck ist direkt tierisch, ähnlich wie bei einem Orang-Utan.“⁵⁹ Mit diesen Formulierungen wird direkt an die Atavismus-Theorie des italienischen Kriminalanthropologen Cesare Lombroso aus dem 19. Jahrhundert angeknüpft, und das Bild eines unmenschlichen, „tierischen“ Kriminellen entworfen. Durch die Geständnisfreudigkeit Lüdkes konnte Franz die Aufklärung von 53 Morden und 3 Mordversuchen zwischen 1924 und 1943 als großen kriminalistischen Erfolg

In: Juristische Zeitgeschichte Nordrhein-Westfalen, Justiz und Erbgesundheit. Zwangssterilisation, Stigmatisierung, Entrechtung: „Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ in der Rechtssprechung der Erbgesundheitsgerichte 1934-1945 und seine Folgen für die Betroffenen bis in die Gegenwart. Bd.17, 34-36.

Im amtsärztlichen Gutachten vom 23.1.1939 heißt es: „Es handelt sich bei L. um einen von der Geburt an Schwachsinnigen. Er ist zwar über Zeit, Ort und Person orientiert, kann aber weder rechnen noch richtig schreiben und bringt auch die einfachsten geistigen Leistungen nicht zustande.“ Trotz des Protestes der Familie Lüdkes, die darauf hinwies, dass Bruno Lüdke „keinen Verkehr mit Frauen habe und auch noch nie gehabt habe.“, wurde am 29.5.1940 die Sterilisation durchgeführt.

⁵⁶ Siehe dazu J.A.Blaauws ausführliche Darstellung und Argumentation über das Zustandekommen der Geständnisse. J.A.Blaauw, Kriminalistische Scharlatanerien. Bruno Lüdke – Deutschlands größter Massenmörder? In: Kriminalistik 11/1994, 705-712.

⁵⁷ J.A.Blaauw, Scharlatanerien, 707 ff.

⁵⁸ Landesarchiv Berlin, P.Br.Rep. 30 Berlin C, Polizeipräsidium Berlin, Tit. 198 B Mordkommission. A Pr.Br.Rep. 030-03, Nr 2442 Findbuch.

⁵⁹ Susanne Regener, Mediale Transformationen eines (vermeintlichen) Serienmörders: Der Fall Bruno Lüdke. In: Krim.Journal, 33.Jg., 2001, 7-27.

für sich verbuchen.⁶⁰ Der niederländische Kriminalist J.A.Blaauw erläuterte 1994 in einem Artikel, warum er die polizeilichen Erhebungen, die Bruno Lüdke zahlreiche Morde zuschrieben, nach einer genauen Analyse der Ermittlungsakten für falsch hielt. Blaauw erläuterte in schlüssiger Weise, welche Fehler der Hauptermittler begangen hatte und in welcher suggestiver Art er Fragen stellte, sodass die „Geständnisse“ Lüdkes keinen Wert besaßen.

Nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen wurde Bruno Lüdke auf Veranlassung Himmlers in das Kriminalmedizinische Institut in Wien überstellt. Zu der Transferierung des Gefangenen nach Wien heißt es: „Diese Überführung erfolgte aus Sicherheitsgründen, da bei den fortgesetzten Bombenangriffen auf Berlin die Möglichkeit besteht, dass auch das Polizeigefängnis von Bomben getroffen wird und Lüdke aus dem beschädigten Gefängnis ausbrechen und weitere Morde ausführen könnte. Der Aufenthalt in Wien sollte auf Anordnung des Amtschefs (Nebe, Anm.d.Verf.) dazu ausgenutzt werden, ihn kriminalbiologisch durch Prof Schneider, dem Leiter des Kriminal-medizinischen Instituts in Wien untersuchen zu lassen.“⁶¹ Zwei Tage nach Lüdkes Ankunft in Wien begannen die kriminalbiologischen Untersuchungen. Bruno Lüdke, das Objekt erbbiologisch-rassenhygienischer Begierde rief die Neugierde und Sensationslust verschiedenster in die nationalsozialistische Rassenpolitik involvierten Institutionen hervor. Als Paradebeispiel der Kriminalbiologie für den „geborenen Verbrecher“ und „minderwertigen“ Kriminellen sollte er erbbiologischen und anthropologischen Vermessungen und Untersuchungen unterzogen werden. Immerhin war das Untersuchungsobjekt ein Mörder, der für Zweidrittel der unaufgeklärten Kapitalverbrechen im Deutschen Reich verantwortlich gemacht wurde. Lüdke wurde nicht nur den aus Berlin angereisten Mitarbeitern des Kriminaltechnischen und Kriminalbiologischen Instituts vorgeführt, sondern auch den lokalen, in die Verbrechensbekämpfung involvierten Einrichtungen. Der Vorstand des Instituts für Kriminologie der Juridischen Fakultät, Roland Graßberger bemühte sich um Schallplatten- und Magnetophonaufnahmen mit Lüdke, für die er vom Leiter des Kriminalbiologischen Instituts Robert Ritter vor einer interessierten Runde interviewt wurde.⁶² Bereits am 14. Dezember konnten die Schallplatten und ein Film über Lüdke dem ebenfalls angereisten Kripochef Artur Nebe, Philipp Schneider, Robert Ritter und den leitenden Herren der Kripoleitstelle vorgeführt werden. Drei Tage später befand sich Lüdke zum 1.Mal im Kriminalmedizinischen Zentralinstitut, wo er nach kriminalpolizeilichen und erbbiologischen Standards der Zeit fotografiert wurde.⁶³ Ende Dezember folgten

⁶⁰ J.A.Blaauw, Scharlatanerien, 711.

⁶¹ Landesarchiv Berlin, P.Br.Rep. 30 Berlin C, Polizeipräsidium Berlin, Tit. 198 B Mordkommission. Archivnr.: A Pr.Br.Rep. 030-03, Nr 2442 Findbuch.

⁶² Roland Graßberger(1905-1991), Dr. jur., seit 1930 als Assistent am Institut für Kriminologie tätig. 1937 ao. Prof. Graßbergers Vater, der Professor für Hygiene Roland Graßberger sen. (1867-1956) war ein enger Freund des Rassenhygienikers Heinrich Reichel und war Mitglied in der Wiener Gesellschaft für Rassenpflege(Rassenhygiene). UAW, Jurid.Fakultät, PA Graßberger.

Thomas Mayer, „...Dasz die eigentliche österreichische Rassenhygiene in der Hauptsache das Werk Reichels ist.“ Der (Rassen-) Hygieniker Heinrich Reichel (1876-1943) und seine Bedeutung für die eugenische Bewegung in Österreich. In: Heinz Eberhard Gabriel, Wolfgang Neugebauer (Hg.), Vorreiter der Vernichtung? Eugenik, Rassenhygiene und Euthanasie in der österreichischen Diskussion vor 1938. Wien 2005, 67.

⁶³ Dem kriminalpolizeilichen Standard entsprechend umfassten derartige Aufnahmen normalerweise Brustportraits in Profil und Halbprofil, wie sie auch in der Rassenforschung verwendet wurden. Zusätzlich wurden schon in Berlin Ganzkörper-Nacktaufnahmen zur wissenschaftlichen Auswertung

anthropologische Untersuchungen durch den ehemaligen Vorstand des Instituts für Anthropologie Josef Weninger und seinem Schüler und nunmehrigen Mitarbeiter Schneiders, Anton Rolleder. Rolleder zog auch den Mitarbeiter des anthropologischen Instituts Robert Routil (1893-1955) zur weiteren Überwachung der anthropologischen Untersuchung hinzu.⁶⁴ Dieser verfasste wahrscheinlich nach 1945 einen Artikel über Bruno Lüdke, in welchem er die körperliche Beschaffenheit schilderte. Lüdke war ein „vierzigjähriger Mann, mittelgroß von leicht pyknisch-athletischem Habitus“, der dem Typus der „hellerstrassischen“ Berliner Stadtbevölkerung mit Einschlag der „athletisch-fälischen Rasse“ zeigte. Ausgesprochen „körperlich oder geistig degenerative oder atavistische Stigmen konnten nicht festgestellt werden“, allerdings wies eine „ausserordentliche Gemütsrohheit ...auf eine asozial-verbrecherische Veranlagung“ hin.⁶⁵ Ferdinand Schoen führte psychiatrische Untersuchungen und Tests durch, unter anderem auch Geruchstests. Als Lüdke Kognakgeruch richtig wahrnahm, forderte ihn Schoen auf ein Glas zu trinken. Lüdke widersetzte sich mit dem Hinweis, er befürchte vergiftet zu werden.⁶⁶ Nachdem sich Schoen bereits in früheren Arbeiten mit dem Blut- und Liquoralkoholspiegel beschäftigt hatte, fand er in Bruno Lüdke ein willkommenes Versuchsobjekt. Lüdke musste 100 g reinen Alkohols zu sich nehmen, dann wurde eine Occipital- und Lumbalpunktion zur Untersuchung des Liquoralkoholspiegels durchgeführt. Dabei handelt es sich um eine unangenehme Untersuchung, bei welcher eine Nadel in den Rückenmarkskanal eingeführt und Rückenmarksflüssigkeit für Untersuchungszwecke abgelassen wird, in deren Folge es zu heftigen Kopfschmerzen kommen kann. Nicht nur Gerichtsmediziner bekamen Gelegenheit das „kriminalbiologische Objekt“ Lüdke zu untersuchen. Das Institut für Psychologie unterzog ihn psychologischen Tests und einer Messung der Hirnströme. Das Interesse an Lüdke blieb auch im Jänner 1944 ungebrochen und Kriminalsekretär Manke berichtete an den wieder nach Berlin abgereisten Kriminaldirektor Togotzes: „Im übrigen interessiert das Individuum Lüdke das Institut außerordentlich. So wurde Lüdke von Doz Schön wiederholt als „wahre Fundgrube“ bezeichnet. Prof. Weninger war ebenfalls stark interessiert und betitelte Lüdke als Tarzan. Prof. Grassberger hat zum zweiten Mal Schattenbilder aufgenommen, die wesentlich besser als die 1. ausgefallen sind. 2 von diesen Aufnahmen bringe ich bei meiner Rückkehr mit.“⁶⁷

degenerativer Merkmale angefertigt. Die Vorbilder für diese entwürdigende Praxis stammten aus der Ethnologie des 19. Jahrhunderts, als man Angehörige fremder Ethnien nackt ablichtete.

Susanne Regener, Mediale Codierung: Die Figur des Serienmörders Bruno Lüdke. In: Frank J. Robertz, Alexandra Thomas (Hg.), Serienmord. Kriminologische und kulturwissenschaftliche Skizzierung eines ungeheuerlichen Phänomens. München 2004, 448.

⁶⁴ Robert Routil, Studium der Versicherungsmathematik an der TU Wien, 1929 Abschluss des Studiums der Anthropologie und Völkerkunde, 1931-1941 Assistent am Anthropologischen Institut, danach Kustos am Naturhistorischen Museum Wien, beteiligt am Ausbau des erbbiologischen Vaterschaftsnachweis, Leiter der Anthropologischen Sammlung nach 1945. Zitiert nach: Maria Teschler-Nicola, Aspekte der Erbbiologie und die Entwicklung des rassekundlichen Gutachtens in Österreich bis 1938. In: Heinz Eberhard Gabriel, Wolfgang Neugebauer (Hg.), Vorreiter der Vernichtung? Eugenik, Rassenhygiene und Euthanasie in der österreichischen Diskussion vor 1938. Wien 2005, 99.

⁶⁵ Robert Routil, Vom Erscheinungsbild eines 46-fachen Lustmörders. Naturhistorisches Museum, Anthropologische Abteilung, Inv.nr. 2669. o.J. Ich danke Fr. Prof. Teschler-Nicola und Fr. Dr. Margit Berner für den Hinweis auf den Artikel. Leider geht der Artikel nicht detailliert auf die anthropologische Untersuchung ein und beschränkt sich vielmehr auf die Schilderung der von Bruno Lüdke begangenen Verbrechen.

⁶⁶ Landesarchiv Berlin, Akte A Pr.Br.Rep. 030-03 it 198 B, Nr 2368.

⁶⁷ Landesarchiv Berlin, Akte A Pr.Br.Rep. 030-03 it 198 B, Nr 2368.

Am 15. Jänner 1944 führte man in der Kriminalpolizeileitstelle ein Moulageverfahren des Kopfes durch. Die so gewonnene Büste Bruno Lüdkes befindet sich noch heute im Museum des Instituts für Gerichtsmedizin in Wien. Für die Kultur- und Medienwissenschaftlerin Susanne Regener kommt diese Lebendbüste einer Vorverurteilung gleich, denn normalerweise entstanden Masken nach der Hinrichtung der Delinquenten. Bei Bruno Lüdke hatte man nicht das Ende der Ermittlungen, die Verurteilung und den Henkertod abgewartet, sondern diese Büste als sichtbare Trophäe für den Ermittlungserfolg am Lebenden formen lassen. Lüdkes Kopfabguss sollte, ebenso wie eine Totenmaske, „Beweis und Studienobjekt für charakteristische körperliche Merkmale, das hieß atavistische und sonstige Degenerationsmerkmale bei Verbrechern sein. Solche Objekte sollten im Kriminalmuseum auf wundersame Weise für sich sprechen: sie waren bedeutungsvolle Zeichen oder Abdrücke des Bösen.“⁶⁸

Am 1. März 1944 ging ein von Kriminalkommissar Franz an Kriminaldirektor Togotzes gerichtetes Schreiben nach Berlin, in welchem der baldige Abschluss der kriminalmedizinischen Untersuchungen angekündigt wurde. Aufschlussreich war der nächste Satz: „Prof. sch. lehnt liqui. ab. verweist auf Kurierbericht an SS-Gruppenführer Nebe vom 1.3.44. erwarte hier durch fs. weiter Weisungen.“⁶⁹ Auf der Rückseite des Fernschreibens vermerkte Robert Scheffe, Leiter der Berliner Kriminalpolizei, handschriftlich, Nebe werde „das Weitere veranlassen“. Togotzes beorderte Kriminalkommissar Franz am 3. März 1944 zurück mit der Anmerkung Nebe sei informiert und das „RKPA regelt weiteres“.⁷⁰

Die Versuchsreihe am Kriminalmedizinischen Institut ging während dessen weiter. Am 4. und 5. März erfolgten nochmals Alkoholversuche mit Lüdke, in denen er unter Alkoholeinfluss die Verantwortung für zwei Morde bestritt und einen anderen Schuldigen benannte. Prof. Schneider sandte daraufhin alarmiert einen Bericht an Amtschef Nebe, weniger aus Sorge um Lüdke, der bei den Versuchen „ängstlich erregt, wirr und verwaschen“ redete, sondern um die fälschliche Beschuldigung eines Unschuldigen zu vermeiden.⁷¹

Bereits im Jänner 1944 ließ Nebe seinem Adjutanten Engelmann ausrichten, „sobald Dr. Widmann das russische Giftgeschoss aus Minsk erhält, wäre auch die Einschaltung des KMI zweckmäßig, das die Wirkung des Giftes am Menschen auszuprobieren hätte...“.⁷² Wahrscheinlich teilte Nebe seine Absicht das KMI für Menschenversuche einzusetzen anlässlich eines Wienaufenthaltes im Jänner 1944 Philipp Schneider mit.⁷³ Dieser reagierte aber mit heftiger Ablehnung und legte seine Bedenken in einer schriftlichen Stellungnahme an Nebe dar.⁷⁴ In einer Aktennotiz vom 11. April 1944 hielt Nebe den Standpunkt Schneiders fest, „das KMI könne sich an Versuchen, die über den bisherigen Rahmen der Wissenschaft hinausgehen, nicht beteiligen. Er (Schneider, Anm. d. Verf.) könne als Hochschullehrer es nicht zulassen, dass womöglich auch Versuche an Menschen durchgeführt werden. Das

⁶⁸ Susanne Regener, *Mediale Transformationen*, 23.

⁶⁹ Landesarchiv Berlin, A Pr.Br.Rep. 030-03, Tit 198 B, Nr 2368. „Prof. Schneider lehnt Liquidierung ab. (Er) verweist auf Kurierbericht an SS-Gruppenführer Nebe vom 1.3.44. Erwarte hier durch Fernschreiben weiter Weisungen.“

⁷⁰ Patrick Wagner, *Hitlers Kriminalisten. Die deutsche Kriminalpolizei und der Nationalsozialismus zwischen 1920 und 1960*. München 2002, 9.

⁷¹ Lüdke wurde bei diesem Versuch wieder bewusst alkoholisiert und am nächsten Tag einer Liquorpunktion und Blutabnahme unterzogen. Schneider berichtet, dass nach 11/2 Stunden die Alkoholwirkung einsetzte, in welcher Lüdke verwirrt und ängstlich die Verantwortung an den beiden Morden bestritt und einen ehemaligen Klassenkameraden aus Köpenick beschuldigte. Schneider bat um Überprüfung der eigenartigen Angaben Lüdkes von Berlin aus, „da es nicht ausgeschlossen erscheint, dass Lüdke Hubert W. die Morde, die er selbst begangen hat, in die Schuhe geschoben hat.“ Landesarchiv Berlin, A Pr.Br.Rep. 030-03, Tit 198 B, Nr 2369.

⁷² BA Dahlewitz-Hoppegarten, ZR 782, Bl.4.

⁷³ Für den Mitteilungstermin im Jänner 1944 spricht auch die Bemerkung im Brief an den Adjutanten Nebes Engelmann vom 26.1.44, wo als Wunsch Nebes die Änderung des Briefkopfes vermerkt wird. „Direktor Schneider muss gestrichen werden.“

⁷⁴ Das Originalschreiben Schneiders konnte nicht lokalisiert werden.

wäre letzten Endes eine „Secret-Service Arbeit“, die er ablehnen müsse. Falls seine Meinung nicht geteilt werde, müsse er seine Demissionierung anbieten.“⁷⁵

Nebe nahm die Demissionierung an, beließ Schneider aber bis zur Nominierung eines Nachfolgers als Leiter des KMI. Als Nachfolger fasste Nebe den vom Reichsarzt-SS Ernst Grawitz und vom Referenten für Medizin im Reichserziehungsministerium, dem Neurologen Maximilian DeCrisis, vorgeschlagenen Ferdinand Schoen ins Auge, der diese Funktion ursprünglich in Berlin hätte ausüben sollen.

Schneider scheint die heftige Ablehnung der Liquidierung Bruno Lüdkes nicht weiter geschadet zu haben, denn im Juni 1944 war er noch immer Direktor des KMI und Artur Nebe bedauerte in der Korrespondenz den angegriffenen Gesundheitszustand Schneiders. Vielleicht ist die endgültige Ablöse Schneiders durch das Schicksal Nebes, der im Juli 1944 im Zusammenhang mit dem Attentat auf Hitler untertauchen musste, verhindert worden. Möglicherweise war Bruno Lüdkes auch der einzige Fall, der am KMI behandelt wurde, nachdem die Unterstützung durch Nebe wegfiel.

Der vermeintliche Serienmörder Bruno Lüdke verstarb am 8. April 1944 um 14 Uhr unter ungeklärten Umständen an einem unbekanntem Ort in Wien. In der vom Standesamt Wien-Alsergrund einige Tage später ausgestellten Sterbeurkunde wurde als Todesursache „kleinschwielige Herzfleiscentartung, Erweiterung der rechten Herzkammer, Herzlähmung“ angegeben.⁷⁶

Zum Tod Lüdkes gibt es verschiedene Hypothesen, die auf Grund der spärlichen Quellenlage weder hinreichend beweisbar noch widerlegbar sind. Am wahrscheinlichsten scheint es, dass Lüdke in einer Unterdruckkammer während eines medizinischen Versuchs unter Beteiligung einiger Ärzte der Gerichtsmedizin getötet wurde.⁷⁷ Auch nach seinem Tod wurde Lüdke verwertet, sein Skelett befand sich einige Jahre in der gerichtsmedizinischen Sammlung des Instituts.⁷⁸

4. Gerichtsmedizin und Vaterschaftsgutachten - Die Persistenz erbbiologisch-anthropologischer Vermessungen am Institut für Gerichtsmedizin bis in die 1960er Jahre.

Als Begründer der anthropologischen Beweisführung in Vaterschaftsprozessen gilt Otto Reche (1899-1966), der eine erbbiologisch begründete Rassenanthropologie vertrat.⁷⁹ Reche war mit dem Erbgesundheitsrichter Anton Rolleder eng befreundet, eine Freundschaft die sich bis zum Tod beider hinzog. Trotz Reches kurzfristiger Tätigkeit als Leiter des Anthropologischen Instituts in Wien, hatte er eine nachhaltige Tätigkeit entwickelt. Er begründete die Wiener Gesellschaft für Rassenpflege (Rassenhygiene), war Mitbegründer und Vorsitzender der Deutschen Gesellschaft für Blutgruppenforschung, und setzte sich für die Etablierung des Vaterschaftsgutachtens im Rechtssystem ein.⁸⁰ In Anton Rolleder fand Reche einen

⁷⁵ BA Dahlwitz-Hoppegarten, ZR 782, Bl.3. Aktennotiz vom 11.4.1944.

⁷⁶ J.A. Blaauw, Scharlatanerien, 712. Diese Diagnosen legen eine Obduktion nahe, die höchstwahrscheinlich am gerichtsmedizinischen Institut durchgeführt worden sein. Leider fehlt gerade der Monat April 1944 der Leichenprotokolle des Instituts, die sonst für 1944 lückenlos erhalten sind.

⁷⁷ Zu den verschiedenen Thesen über den Tod Lüdkes siehe Ingrid Arias, Die Wiener Gerichtsmedizin im Nationalsozialismus. Das Buch erscheint im Juni 2009 im Verlagshaus der Ärzte.

⁷⁸ Noch Ende der 1940er Jahre befand sich das Skelett in der Sammlung. Eine diesbezügliche Suche im Museum des Instituts verlief negativ. Wahrscheinlich „verschwand“ das Skelett während der Umstrukturierungen des Museums in den 1960er Jahren.

⁷⁹ Otto Reche, wurde 1924 als Nachfolger des Vorstandes des Instituts für Anthropologie Rudolf Pösch von Hamburg nach Wien berufen, 1927 erfolgte die Berufung nach Leipzig. 1945 pensioniert. 1965 mit dem Österreichischen Ehrenkreuz für Wissenschaft und Kunst ausgezeichnet.

⁸⁰ Maria Teschler-Nicola, Der diagnostische Blick – Zur Geschichte der erbbiologischen und rassenkundlichen Gutachtertätigkeit in Österreich vor 1938. In: Zeitgeschichte 3, 30. Jg., 2003, 137.

engagierten Partner und Mitstreiter in der Justiz, der an einer Implementierung erbbiologischer Gutachten in Vaterschaftsprozessen sehr interessiert war. 1926 wurde in Österreich erstmals ein Blutgruppengutachten in einem derartigen Prozess zugelassen. Die Blutgruppengutachten, die sich in den 1930er Jahren auf die Bestimmung des ABO- und MN- Systems beschränkten, gestatteten aber nur in etwa 15% der Fälle den sicheren Ausschluss eines potentiellen Vaters.⁸¹

Auf der Suche nach einem zuverlässigeren Verfahren arbeitete Reche mit seinen Mitarbeitern biometrische Untersuchungen aus, die durch Heranziehung und dem Vergleich körperlicher Merkmale eine Wahrscheinlichkeitsaussage über die Möglichkeit einer Vaterschaft zu machen versuchten. 1931 entschied der Wiener Oberste Gerichtshof, dass das Fehlen einer erbbiologischen Untersuchung in Vaterschaftsprozessen einem Verfahrensmangel gleichkäme.⁸² In der Folge waren nicht nur Anthropologen als Gutachter tätig, sondern auch Mediziner, wie der Gerichtsmediziner und Blutgruppenspezialist Anton Werkgartner, oder der Grazer Dermatologe Rudolf Polland.⁸³ An der Wiener Gerichtsmedizin klagte der Vorstand Haberda 1933 bereits über eine zunehmende Arbeitsbelastung der Assistenten durch die Einführung der Landsteinerschen Blutgruppen in Vaterschaftsprozessen, denn es wäre „Verdienst des Instituts diesen erbbiologischen Sachverständigenbeweis so ausgebaut zu haben.“⁸⁴

Mit der Einführung der „Nürnberger Rassegesetze“ gewannen Vaterschaftsgutachten eine neue Bedeutung, da sie nun über Leben und Tod entscheiden.

Nunmehr war der Nachweis oder Ausschluss jüdischer Väter wichtig. In Fällen zweifelhafter „arischer Abstammung“ konnte die „Reichsstelle für Rasseforschung“, die 1940 in „Reichssippenamt“ umbenannt wurde, einen „erb- und rassekundlichen Abstammungsnachweis“ anordnen.⁸⁵

1939 hatte Institutsvorstand Philipp Schneider auf eine Anfrage des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung nach der Verfügbarkeit universitärer Institute für die „Vornahme erb- und rassenkundlicher Gutachten“ geantwortet, dass „am Institut für gerichtliche Medizin in Wien schon immer vergleichende erbbiologische Untersuchungen und Begutachtungen vorgenommen wurden“ und das Institut „trotz der Kriegsverhältnisse auch heute imstande“ wäre, derartige Gutachten zu erstatten.⁸⁶ 1941 forderte Schneider die Anstellung weiterer Assistentinnen, da sowohl die Blutgruppenuntersuchungen stark im Ansteigen waren und man auch erbbiologische Untersuchungen durchführte. Das Institut erwarb sogar eine Zeiss Fotoanlage zur Augenfotografie, die zur „Durchführung erbbiologischer Untersuchungen im Auftrag von Zivilgerichten und der Reichssippenstelle“ benötigt wurde.⁸⁷

Unschlagbar an der Spitze der erstellten Gutachten stand aber das Institut für Anthropologie, welches die Anzahl der seit 1932 erstellten Gutachten mit „weit über 1000“ angegeben hatte.⁸⁸ Der Nachfolger des 1938 entlassenen Josef Weningers, Eberhard Geyer, Nationalsozialist seit 1934 und SA Mitglied, hatte von einem

⁸¹ Hans-Peter Kröner, Von der Vaterschaftsbestimmung zum Rassegutachten. Der erbbiologische Ähnlichkeitsvergleich als „österreichisch-deutsches Projekt“ 1926-1945. In: Berichte zur Wissenschaftsgeschichte 22 (1999) 257-264.

⁸² Hans-Peter Kröner, Vaterschaftsbestimmung, 258.

⁸³ Teschler-Nicola, Diagnostischer Blick, 139.

⁸⁴ ÖStA, AdR, BMU, PA Anton Werkgartner.

⁸⁵ Hans-Peter Kröner, Vaterschaftsbestimmung, 259.

⁸⁶ UAW, Med. Dek., 124-1939/40.

⁸⁷ ÖStA, AdR, 02, Kurator, 6117A. 1940 waren bereits 300 Fotoaufnahmen für erbbiologische Zwecke durchgeführt worden.

⁸⁸ Hans-Peter Kröner, Vaterschaftsbestimmung, 260.

schwedischen Vererbungsforscher ein kompliziertes statistisches Berechnungsverfahren entwickeln lassen, um die erbbiologischen Gutachten auf eine objektivierbare Basis zu stellen.⁸⁹ Mit diesem Verfahren wurde eine Wissenschaftlichkeit vorgetäuscht, die keinesfalls gegeben war.⁹⁰

Die erbbiologische Gutachtertätigkeit am Institut für gerichtliche Medizin scheint sich aber im weiteren Kriegsverlauf stark eingeschränkt zu haben. Bei einer Besprechung erbbiologischer Gutachter im Rassenpolitischen Amt der Gauleitung Wien im Jänner 1943 nahmen außer den Anthropologen Josef Wastl und Karl Tuppa nur der Vorstand der Rassenhygiene, Lothar Löffler, teil.⁹¹ Offensichtlich hatte man die Gerichtsmediziner erfolgreich aus dieser lukrativen Gutachtertätigkeit verdrängt.

Auch nach Beendigung des Zweiten Weltkrieges bis in die 1960er Jahre hinein gründeten sich Vaterschaftsgutachten auf Blutgruppengutachten und, falls diese zu keinem verwertbaren Ergebnis führte, auf ein „erbbiologisches Gutachten“.⁹² Nach dem deutschen Gerichtsmediziner Friedrich Pietrusky sollten zu diesen Gutachten, die nur die Ähnlichkeit feststellen könnten, auch andere Untersuchungen und Hinweise, wie Empfängnis- und Zeugungsfähigkeit u.a. hinzugezogen werden. Er führt auch die geteilten Meinungen über den Wert der „erbbiologischen“ Ähnlichkeitsuntersuchung an, „von der die einen sagen, dass nur sehr selten ein brauchbares Resultat zu erwarten sei. Die anderen meinen, dass es in 90% der Fälle geschähe.“⁹³ Trotz der Unsicherheit der Methode wurde das erbbiologische Abstammungsgutachten 1955 neuerlich als „naturwissenschaftlich exakter Abstammungsnachweis“ in Vaterschaftsprozessen eingeführt.⁹⁴ Personen, die während der NS-Zeit als Rassegutachter gearbeitet hatten und 1945 entlassen worden waren, nahmen ihre Tätigkeit als gerichtlich beeidete Sachverständige wieder auf.⁹⁵ In der Wiener Anthropologie erfolgte schon auf Grund der personellen Kontinuität in Person Josef Weningers keine fachliche Neuorientierung und Abwendung von der völkischen Orientierung der Zwischenkriegszeit. Auch die 1948 neu gegründete Wiener Anthropologische Gesellschaft hielt in der Nachkriegszeit an der monogenetischen Theorie der menschlichen Abstammung in Kombination mit der

⁸⁹ Erik Essen-Möller, C-E. Quensel, Zur Theorie des Vaterschaftsnachweises auf Grund von Ähnlichkeitsbefunden. In: Deutsche Zeitschrift für gerichtliche Medizin, 1939.

⁹⁰ Zweifel am morphologischen Ähnlichkeitsbeweis kamen auch vom Gerichtsmediziner Karl Meixner, der ihn zwar als wertvolles Mittel bezeichnet, allerdings nur wenn von zwei oder mehrere Männer einer als Vater erkannt wird, dann könne man die anderen durch den Ähnlichkeitsbeweis ausschließen. Auch bei der Anwendung der von Eberhard Geyer initiierten Formel äußerte Meixner Bedenken. Karl Meixner, Der morphologische Ähnlichkeitsbeweis in Vaterschaftssachen. In: Deutsche Zeitschrift für gerichtliche Medizin, 1943, 173.

⁹¹ Hans-Peter Kröner, Vaterschaftsbestimmung, 262.

⁹² Friedrich Pietrusky, Über den medizinischen Vaterschaftsnachweis und die Bewertung seiner Untersuchungsergebnisse nach dem heutigen Stand der Wissenschaft. Karlsruhe 1954. 1954 waren außer dem ABO System auch das MNS System, und die verschiedenen Rhesusuntergruppen bekannt. Mit Hilfe der Blutgruppensysteme konnte aber eine Vaterschaft nur sicher ausgeschlossen, aber nicht positiv bewiesen werden.

⁹³ Pietrusky, Medizinischer Vaterschaftsnachweis, 18.

⁹⁴ Brigitte Fuchs, „Rasse“, „Volk“, Geschlecht. Anthropologische Diskurse in Österreich 1850-1960. Frankfurt 2003, 313. Auch in Deutschland hielt man noch lange Zeit an der völkisch-rassistischen Anthropologie fest. Die Schwierigkeit der Erstellung anthropologisch-erbbiologischer Abstammungsgutachten in gerichtlichen Verfahren wurde 1949 von der Deutschen Gesellschaft für Anthropologie betont und 1953 erschien eine Arbeit des voll rehabilitierten Othmar von Verschuer über die „Die erbbiologisch-anthropologische Vaterschaftsbegutachtung, ihre wissenschaftliche Begründung und verantwortliche Anwendung“.

⁹⁵ Darunter Josef Wastl, Karl Tuppa und Dora Maria Kahlich-Könner.

völkischen Theorie der Ungleichheit der „Menschenrassen“ fest.⁹⁶ Wenig verwunderlich, wenn die Mitgliederliste noch in den 1960er Jahren Veteranen wie den ehemaligen NS-Rektor Viktor Christian, den Erbbiologen Karl Thums, die Rassenhygieniker Eugen Fischer und Egon von Eickstedt, aber auch Professoren der Medizinischen Fakultät, wie Hermann Chiari und Leopold Schönbauer umfasste.⁹⁷ Eine grundlegende Richtungsänderung blieb nachfolgenden Generationen vorbehalten und sollte in der Anthropologie, nunmehr Humanbiologie genannt, erst 1984 stattfinden.⁹⁸

Mit der Rückkehr Leopold Breitenackers als Institutsvorstand lebte die mittlerweile doch etwas antiquiert wirkende Methode des anthropologisch-biometrischen Untersuchungsverfahrens zum Vaterschaftsnachweis wieder auf. Breitenacker richtete eine Anthropologische Abteilung am Institut ein, deren Leitung er Dora Maria Kahlich Koenner (1905-1970)⁹⁹ übergab, die er entweder von seiner Gutachterfähigkeit bei Gericht her oder über seinen Freund Josef Weninger kannte.¹⁰⁰ Dora Maria Kahler-Könnich hatte am Anthropologischen Institut zunächst mit Josef Weninger, dann mit seinem Nachfolger Eberhard Geyer zusammengearbeitet. Sie war bereits 1932 in der von Weninger gegründeten „Erbbiologischen Arbeitsgemeinschaft“ tätig und führte bis 1945 Vaterschaftsuntersuchungen und Abstammungsnachweise als gerichtlich beeidete Sachverständige durch. Nachdem sie 1945 auf Grund ihrer NSDAP Mitgliedschaft die Stelle am Anthropologischen Institut aufgeben musste, übte sie die Gutachterfähigkeit freiberuflich aus.¹⁰¹ Kahlich Könnich war abgesehen von ihrer Tätigkeit am Institut für gerichtliche Medizin auch als private Gutachterin bei Gericht bis weit in die 1960er Jahre tätig.¹⁰² Das Gerichtsmedizinische Institut lieferte für diese Gutachten die erforderlichen Blutgruppenbestimmungen. In einem Nachruf auf Breitenacker beschrieb sein Nachfolger Holczabek noch 1982 den Ausbau des „Laboratoriums für Erbbiologie und Anthropologie“ durch seinen damaligen Chef, zu einer Zeit als der Name „Erbbiologie“ schon längst seinen anrühigen Klang erhalten hatte.¹⁰³

⁹⁶ Brigitte Fuchs, „Rasse“, „Volk“, Geschlecht, 314.

⁹⁷ Mitteilungen der Anthropologischen Gesellschaft in Wien, XCI Band, 1961.

⁹⁸ Brigitte Fuchs, „Rasse“, „Volk“, Geschlecht, 316. Der Nachfolger Weningers Emil Breitling setzte die traditionelle Linie fort, erst mit der Übernahme des Instituts 1984 durch Horst Seidler fand eine Neuorientierung und Auseinandersetzung mit der NS-Vergangenheit statt.

⁹⁹ Karl Tuppa, Dora Maria Kahlich-Koenner. Nachruf im Anthropologischen Anzeiger, 32, 291-292. Brigitte Fuchs, Frauen und „Rassenkunde“. Ein Beitrag zur Geschichte der Anthropologischen Disziplinen an der Universität Wien (1870-1945), Bericht über das von der Geisteswissenschaftlichen Fakultät geförderte Forschungsvorhaben. Wien 1996, 209-212.

Dora Kahlich studierte Anthropologie, Promotion 1935 mit einer Arbeit „Über den Humerus der Buschmänner“. 1942 Reihenuntersuchungen an der jüdischen Bevölkerung in Tarnow/Polen zusammen mit der Anthropologin Elfriede Fliethmann. Kahlich hatte auch zusammen mit ihrem Mann 1938 eine Untersuchung an den jüdischen Insassen des Altersheimes Lainz unter dem Titel „Vorläufiger Bericht über rassenkundliche Aufnahmen an Juden“ veröffentlicht. 1939 Teilnahme an der Tagung der Deutschen Gesellschaft für Rassenhygiene mit dem Thema „Anthropologische Befunde an alten Juden.“

¹⁰⁰ ÖStA, BMU, 4G-Med, K 550. Die anthropologische Abteilung war im Erdgeschoss untergebracht.

¹⁰¹ Universitätsarchiv Wien (UAW), Phil.Fak., PA Dora Könnich. Dora Kahlich-Könnich war im Juni 1932 der NSDAP beigetreten und soll sich auch in der Zeit des Parteiverbots nationalsozialistisch betätigt haben. Im Juli 1938 empfahl Dozentenbundvertreter Marchet „wärmstens“ die beschleunigte Bestellung zur Assistentin 3.Klasse.

¹⁰² Ein großer Teil der Gutachten ist im Institut für Anthropologie des Kunsthistorischen Museums zugänglich. Worin die eigentliche Tätigkeit Kahlich-Könnichs am Institut bestand, kann auf Grund der fehlenden Quellen nicht mehr rekonstruiert werden.

¹⁰³ Wr.klin.Wochenschrift, Jg.95, H.2, 1983, 59.

In der Nachkriegszeit entwickelte sich die österreichische und deutsche Anthropologie bedingt durch personelle und wissenschaftliche Kontinuitäten nicht weiter und verharrte auf dem Stand vor 1945. Obwohl erbbiologische Vaterschaftsnachweise seit längerem als wissenschaftlich nicht exakte Methode angezweifelt wurde, blieb sie bis weit in die 1960er Jahre im Einsatz.

Wie Mitchell Ash konstatierte, hatte die nur teilweise Entnazifizierung von Wissenschaftlern auch schwerwiegende Folgen für die Entnazifizierung von Wissenschaften.¹⁰⁴ Mittels institutioneller und Karrierestrategien versuchten Wissenschaftler frühere Arbeitszusammenhänge wiederherzustellen, wie es das Beispiel der Anthropologischen Abteilung zeigt.

¹⁰⁴ Mitchell G. Ash, Wissenschaft und Politik als Ressourcen für einander. In: Rüdiger vom Bruch (Hg.), Wissenschaften und Wissenschaftspolitik. Bestandsaufnahmen zu Formation, Brüchen und Kontinuitäten im Deutschland des 20. Jahrhunderts. Stuttgart 2002, 32-51.